

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,  
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,  
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,  
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,  
IRLANDS,  
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,  
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,  
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,  
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nachstehend „EG-Mitgliedstaaten“ genannt,

und

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DER REPUBLIK FINNLAND,  
DER REPUBLIK ISLAND,  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,  
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,  
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

nachstehend „EFTA-Staaten“ genannt,

die in Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig zur Unterzeichnung des  
Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenge-  
treten sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- II. den Anhang gemäß Artikel 20 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Euro-  
päischen Wirtschaftsraum.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten  
der EFTA-Staaten haben die dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenom-  
men.

Ferner haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Be-  
vollmächtigten der EFTA-Staaten die dieser Schlußakte beigefügte Vereinbarte Niederschrift,  
die verbindlichen Charakter hat, angenommen.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Erklärung der Regierung Frankreichs zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben zur Kenntnis genommen, daß die Bezüge auf die Schweiz, die in den nachstehenden, in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Gemeinsamen Erklärungen enthalten sind, hinfällig geworden sind:

3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis
- und
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch zur Kenntnis genommen, daß die nachstehenden Vereinbarungen, die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte beigefügten Vereinbarten Niederschrift der Verhandlungen niedergelegt sind, hinfällig geworden sind:

- zu Protokoll 16 und Anhang VI,
- zu Anhang VII (betreffend Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker).

Sie sind übereingekommen, daß in der Vereinbarten Niederschrift „zu Protokoll 47“ die Worte „zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie“ gestrichen werden.

Schließlich haben die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten im Hinblick auf die in der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Schlußakte aufgeführten und ihr beigefügten Erklärungen folgendes zur Kenntnis genommen:

I. Die nachstehenden Erklärungen sind hinfällig geworden:

10. Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen;
11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten;
16. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr;
17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle;
36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene.

II. In den folgenden Erklärungen ist die Erklärung der Regierung der Schweiz bzw. die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Schweiz hinfällig geworden:

2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen;
13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste;
14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe;
15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft;
33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen;
35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu bilateralen Abkommen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

1. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens respektieren uneingeschränkt den Ausgang des Referendums in der Schweiz vom 6. Dezember 1992, bedauern jedoch, daß infolge der Nichtteilnahme der Schweiz der EWR nicht zwischen den ursprünglich vorgesehenen Vertragsparteien verwirklicht werden konnte.
2. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben zur Kenntnis genommen, daß sich die Regierung der Schweiz die Möglichkeit einer späteren Teilnahme am EWR offengehalten hat. Sie würden die Teilnahme der Schweiz am EWR begrüßen und wären bereit, Verhandlungen aufzunehmen, wenn die Schweiz einen Antrag gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, einreicht.
3. Eine spätere Teilnahme der Schweiz am EWR sollte auf den Ergebnissen beruhen, die in dem ursprünglichen EWR-Abkommen sowie in gleichzeitig ausgehandelten bilateralen Abkommen niedergelegt sind sowie auf etwaigen nachfolgenden Änderungen dieser Abkommen.

## VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

### *Zu Artikel 15*

Der besondere Zeitpunkt für das Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen beruht auf haushaltstechnischen Schwierigkeiten und berührt weder die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen noch die Zusammenarbeit gemäß Artikel 85 des EWR-Abkommens.

Um ein geordnetes Inkrafttreten der in Artikel 15 aufgeführten Bestimmungen zu gewährleisten, können sich die Sachverständigen der EFTA-Staaten vor dem 1. Januar 1994 vorläufig an den Ausschüssen beteiligen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft in den unter diese Bestimmungen fallenden Bereichen unterstützen.

Jeder EFTA-Staat trägt die ihm durch diese Beteiligung entstehenden Kosten selbst.

### *Zu Artikel 20*

#### Anhang IV (Energie)

8. 390 L 0547: Richtlinie 90/547/EWG des Rates und

9. 391 L 0296: Richtlinie 91/296/EWG des Rates:

In dem Begriff „Handel innerhalb der EFTA“ steht das Wort „EFTA“ für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

#### Anhang XIV (Wettbewerb)

1. 389 R 4064: Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates:

In dem Begriff „EFTA-weite Bedeutung“ in den Anpassungen unter den Buchstaben a), b) und h), in dem Begriff „EFTA-weiter Gesamtumsatz“ in den Anpassungen unter den Buchstaben b) und j) und in dem Begriff „in der EFTA ansässig“ in der Anpassung unter Buchstabe j) steht das Wort „EFTA“ für diejenigen EFTA-Staaten, für die das EWR-Abkommen in Kraft getreten ist.

## ERKLÄRUNG

### DER REGIERUNG FRANKREICHS

Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht auf Länder und Gebiete anwendbar ist, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

Hecho en Bruselas, el diecisiete de marzo de mil novecientos noventa y tres.

Udfærdiget i Bruxelles, den syttende marts nitten hundrede og treoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα επτά Μαρτίου χίλια εννιακόσια ενενήντα τρία.

Done at Brussels on the seventeenth day of March in the year one thousand nine hundred and ninety-three.

Fait à Bruxelles, le dix-sept mars mil neuf cent quatre-vingt-treize.

Gjört í Brussel hinn sautjándi dag marsmánaðar 1993.

Fatto a Bruxelles, addì diciassette marzo millenovecentonovantatre.

Gedaan te Brussel, de zeventiende maart negentienhonderd drieënnegentig.

Utfærdiget i Brussel på den syttende dag i mars i året nittenhundre og nititre.

Feito em Bruxelas, em dezassete de Março de mil novecentos e noventa e três.

Tehty Brysselissä, seitsemäntenätoista päivänä maaliskuuta vuonna tuhat yhdeksänsataayhdeksänkymmentäkolme.

Som skedde i Bryssel den sjuttonde mars nittonhundranittiotre.

Por el Consejo y la Comisión de las Comunidades Europeas

For Rådet og Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο και την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council and the Commission of the European Communities

Pour le Conseil et la Commission des Communautés européennes

Per il Consiglio e la Commissione delle Comunità europee

Voor de Raad en de Commissie van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho e pela Comissão das Comunidades Europeias

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Henry Kuper". The signature is written in a cursive style and is followed by a long horizontal line.

Pour le royaume de Belgique

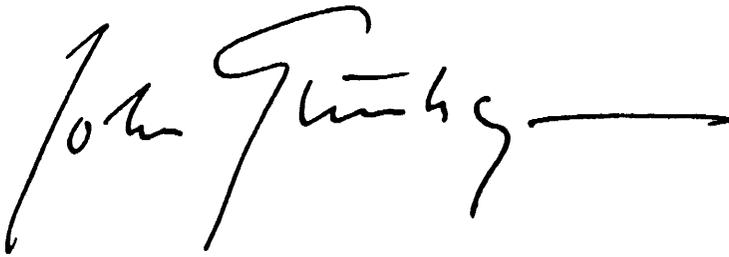
Voor het Koninkrijk België

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Schutte". The signature is written in a cursive style and is followed by a long horizontal line.

På Kongeriget Danmarks vegne

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Poulsson". The signature is written in a cursive style and is followed by a long horizontal line.

Für die Bundesrepublik Deutschland



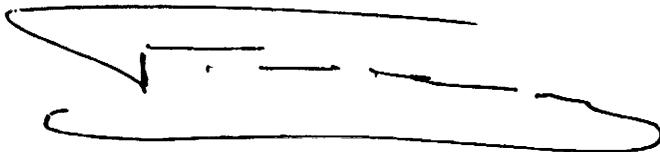
Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



Thar cheann Na hÉireann

For Ireland





Für die Republik Österreich

J. Geyer-Wechsungen

Suomen tasavallan puolesta

Kari Simonsen

Fyrir Lýðveldið Ísland

Halmar Halparsson

Für das Fürstentum Liechtenstein

Munstermann

For Kongeriket Norge

Olav Bjørn

För Konungariket Sverige

Anders Berg